

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Feldkirchen**

## **(Sondernutzungsgebührensatzung-SNSG)**

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Feldkirchen**

### **§ 1**

#### **Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn die nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

### **§ 3**

#### **Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

## § 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen im öffentlichen Interesse, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karikativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen
  - d. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches
  - e. für Wahlwerbung innerhalb 12 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.
  - f. Anschläge und Plakate im Rahmen der Regelungen der jeweils geltenden Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerke der Gemeinde Feldkirchen (PlakatierungsVO).

## § 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
  - a. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b. dessen Rechtsnachfolger,
  - c. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschildner.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## **§ 7**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung zu stellen ist, möglich. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Feldkirchen und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie der Homepage der Gemeinde Feldkirchen.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i. V. m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 9  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen den, 26.05.2021

*A. Janson*

Andreas Janson  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

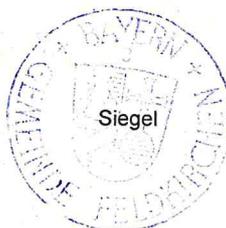
Die Satzung wurde am 27.05.2021 in der Verwaltung der Gemeinde Feldkirchen, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.05.2021 angeheftet und am 15.06.2021 wieder abgenommen.

Feldkirchen den, 15.06.2021

Gemeinde Feldkirchen

*A. Janson*

Andreas Janson  
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung  
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellen von Baugerüsten,</li> <li>- Bauhütten und -planken sowie</li> <li>- Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen</li> <li>- Aller Art sowie Aufgrabungen und</li> <li>- Rohrdurchpressungen</li> <li>- Schächte und Gruben</li> <li>- Gehwegeinhausungen</li> <li>- Säulen, Stützpfeiler, Spundwände</li> <li>- und ähnliches</li> </ul>	m <sup>2</sup> (insgesamt benutzte öffentliche Fläche)	Woche	2,50
2	Überspannungen und Kabelbrücken und ähnliches	lfd. Meter	Monat	30,00
3	Treppen, Trittstufen, Rampen und ähnliches	m <sup>2</sup>	Monat	50,00
4	Masten und ähnliches	Stück	Monat	50,00
5	Aufstellen von Pflanzen und ähnliches	Stück	Monat	15,00
6	Warenausstellungsvorrichtungen, gilt nicht für Wochenmärkte, Standbesitzer und Geschäfte mit genehmigten Verkaufsflächen im Freien.	lfd. Meter	Monat	25,00
7	Fliegende Verkäufe (z. B. Verkaufswagen); gilt nicht für Blumenhändler und Händler anlässlich gemeindlicher und kirchlicher Veranstaltungen	pro Verkäufer	Tag	30,00
8	Verkauf, besetzt mit Personal, gilt auch für Abo-Werbungen	m <sup>2</sup>	Tag	25,00
9	Stumme Verkäufer oder Verkaufsautomaten	pro Stück	Jahr	30,00
10	Veranstaltungen / Aufführungen; gilt nicht für ortsansässige Vereine und Organisationen; gilt auch nicht für Organisationen caritativer und kirchlicher Zwecke	pro Veranstaltung / Aufführung	Tag	100,00
11	Umherziehende Musikanten und ähnliches		Tag	25,00
12	Vitrinenaufstellung; gilt nicht zum Informationszweck für Bürger, z. B. durch ortsansässige Parteien	m <sup>2</sup>	Monat	50,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
13	Aufstellung von Informationsständen; gilt nicht für gemeindliche oder kirchliche Einrichtungen und örtliche Vereine, die einem gemeindlichen Zweck dienen, z. B. Energieberatung und Infostände zu Wahlen	Stück	Tag	10,00
14	Infomobil (Bus, Lkw); gilt nicht für gemeindliche oder kirchliche Einrichtungen und örtliche Vereine	Stück	Tag	50,00
15	Aufstellung von Informationsschildern auf öffentlichen Flächen, gilt nicht für gemeindliche oder kirchliche Einrichtungen und örtliche Vereine	Stück, bis zu max. DIN A1	Tag	5,00
16	Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen	zzgl. Gebühren für VAO	Tag	500,00
17	Werbeeinrichtungen auf öffentlichen Flächen, gesprühte, gemalte, geklebte, projizierte oder sonstig angebrachte Werbung	m <sup>2</sup>	Monat	25,00
18	Aufstellen von Nächtigungscontainern	pro Schlafplatz	Tag	10,00
19	Aufstellen von Sanitäranlagen	Stück	Tag	10,00
20	Altkleider- / Schuh- und ähnliche Container	Stück	Monat	150,00
21	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr	pro Tag	25,00 – 500,00